

Stimmbezirk (Nummer, ggf. Name)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:

- ☐ Abgabe an Stimmbezirk (Name oder Nr.) _____
☐ Aufnahme von Stimmbezirk (Name oder Nr.) _____

- ☐ Allgemeiner Stimmbezirk
☐ Sonderstimmbezirk
☐ Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl für die Landtagswahl am __. ____.

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* Anmerkung: Bei den Begriffen „Stimmkreisleiter“, „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

* Das Wasserzeichen „URNE“ kann entfallen.

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet:

- ☐ kleiner weißer Stimmzettel (Muster)
- ☐ großer weißer Stimmzettel (Muster)
- ☐ kleiner blauer Stimmzettel (Muster)
- ☐ großer blauer Stimmzettel (Muster)
- ☐ Kopie Wahlbekanntmachung

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen: _____

Zahl der Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl: _____

Bezirkswahl: _____

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

- ☐ versiegelt.
- ☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

_____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

- ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- ☐ Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐ Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.

☐ Der Wahlvorstand wurde vom/von

_____ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage Nr. _____ beigefügt.

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im allgemeinen Stimmbezirk war

☐ kein beweglicher Wahlvorstand tätig (weiter bei Nr. 2.8).

☐ ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 7 LWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

(Bezeichnung)

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine und nach Vermerk der Stimmabgabe auf den im Wahlschein aufgedruckten Kästchen L1, L2, B1 sowie B2 durch den beweglichen Wahlvorstand warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderstimmbezirk

Im Sonderstimmbezirk

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- ☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 45 Abs. 5 und 6 und des § 48 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. _____ bis _____ beigelegt sind.

- ☐ am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 50 Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben werden. Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach Art. 6 Nr. 5 LWG) darüber die Gemeinde.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher um _____ Uhr _____ Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

2.11 Zulassung von weniger als 50 Stimmberechtigten

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Stimmkreisleiters gem. Art. 6 Nr. 5 LWG

[Weil weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen wurden, hat der Stimmkreisleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]

- ☐ nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).
- ☐ betroffen (siehe auch 2.9). Die Anordnung wurde um _____ Uhr von _____ erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

2.11.1 Abgabe

- ☐ Der Wahlvorstand hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen. Zahl der Stimmabgabevermerke laut Wählerverzeichnis: _____

Zahl der eingenommenen Wahlscheine: _____

Das Wahlergebnis wird von dem vom Stimmkreisleiter bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem

2.11.2 Aufnahme

aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um

_____ Uhr _____ Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Stimmberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

- ☐ Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

(Nummer, ggf. Name)

hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen. Auf Anordnung des Stimmkreisleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um

_____ Uhr _____ Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler wurden die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):

(Familienname, Vorname, Tätigkeit)

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 Stimmberechtigte

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben [A 1], [A 2] und [A 1 + A 2] der Wahlniederschrift.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- (a + b) **zusammen**

	Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insg. Sp.1 + Sp.2 + Sp.3	Kenn- buch- stabe
	für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
	1	2	3	4	5
a)					= B1
b)					= B2
c)					= B

Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

Daraus ergeben sich

- Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =
- Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =

3.4 Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

A	B	C	D	...
ungekennzeichnet				
?				

A	B	C	D	...
ungekennzeichnet				
?				

3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: _____

große: _____

3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine: _____

große: _____

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, sodass sie später der Wahl-niederschrift beigelegt werden konnten.

3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.8 Kontrolle

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **kleinen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Erststimmen)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **großen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Zweitstimmen)

☐ überein.

☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

3.9 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-
druck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

(Bitte Empfänger eintragen) übermittelt.

3.10 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Be- werbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

☐ **zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mit-
gliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahl-
kreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwah-
rung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der
Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimm-
zettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorste-
her, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

☐ **drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mit-
gliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahl-
kreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwah-
rung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der
Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimm-
zettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorste-
her, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel ge-
trennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten
oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung ei-
nes besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung
mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die an-
gesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den be-
treffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Auf-
ruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ord-
nungsgemäße Führung der Zählliste.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt
4.3 F

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in der
Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl
stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.3 D,
Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen
nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wieder-
holt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt
4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2, usw.

3.11 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahl-
vorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt
und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt
gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.3 Wahlergebnis:
(F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“
kann auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe 3.9) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen													
Stimmkreis			Gemeinde				Stimmbezirk				Art		
1-3			4-9				10-13				14		

4. Wahlergebnis

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	01	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	02	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ¹	04	

4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B 2	Wähler mit Wahlschein	06	
B	Wähler zusammen (B 1 + B 2)	07	

¹ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei [A1], [A2] und [A1 + A2] einzutragen.

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen			
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1		11					41		
D 2	2		12					42		
D 3	3		13					43		
D 4	4		14					44		
D 5	5		15					45		
D 6	6		16					46		
D 7	7		17					47		
D 8	8		18					48		
D 9	9		19					49		
D 10	10		20					50		
D 11	11		21					51		
D 12	12		22					52		
D 13	13		23					53		
D 14	14		24					54		
D 15	15		25					55		
D 16	16		26					56		
D 17 usw.	17		27					57		
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60		
C	Ungültige Stimmen		31					61		
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32					62		

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber²

Ordnungs- nummer	Zweitstim- men	Ordnungs- nummer	Zweitstim- men	Ordnungs- nummer	Zweitstim- men	Ordnungs- nummer	Zweitstim- men
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: _____)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		106		112		118	
101		107		113		119	
102		108		114		120	
103		109		115		121	
104		110		116		122	
105		111		117		123	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

** Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Wahlkreisvorschlag Nr. 2**(Kurzbezeichnung: _____)**

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

200 *		206		212		218	
201		207		213		219	
202		208		214		220	
203		209		215		221	
204		210		216		222	
205		211		217		223	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

** Vgl. Abschnitt 4.3 D 2,
Spalte Zweitstimmen**Wahlkreisvorschlag Nr. 3³****(Kurzbezeichnung: _____)**

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

300 *		306		312		318	
301		307		313		319	
302		308		314		320	
303		309		315		321	
304		310		316		322	
305		311		317		323	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus

Sp. 1: _____

Sp. 2: _____

Sp. 3: _____

Sp. 4: _____

* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): _____

**

** Vgl. Abschnitt 4.3 D 3,
Spalte Zweitstimmen³ Für weitere Wahlkreisvorschläge entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- ☐ keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- ☐ besondere Ereignisse zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt.

5.2 Erneute Zählung

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

- ☐ nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).
- ☐ beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4 bis 3.10) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

1. Der Wahlvorsteher
2. Der Stellvertreter
3. Der Schriftführer

Datum

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)
4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

☐ nicht verweigert.
☐ von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

5.7 Ordnen und Verpacken

Nr. 5.7 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle **weißen** Stimmzettel und Wahlscheine⁴, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die eingenommenen Wahlscheine⁴,
- f) die unbenutzten Stimmzettel.

Die Pakete nach Buchst. a bis e wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte **weiße** Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen) in der dafür vorgesehenen Versandtasche,
- b) das Wählerverzeichnis⁴,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel⁵,
- e) die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände⁴.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

⁴ Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

⁵ Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.